

Gemeinsame Bekanntmachung

Datenübermittlung nach dem Niedersächsischen Meldegesetz (NMG);
Widerspruchsrecht

Nach den §§ 30 Abs. 2 und 34 Abs. 1 – 3 NMG ist folgende Datenübermittlung zugelassen:

1. Von Familienangehörigen der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, dürfen folgende Daten an die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften übermittelt werden:

Vor- und Familiennamen,
Tag der Geburt, Geschlecht,
Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
Übermittlungssperren,
Sterbetag.

Familienangehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

2. Die Meldebehörde darf Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.
3. Die Meldebehörde darf nur Presse und Rundfunk sowie Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Wird die Auskunft erteilt, so darf sie nur Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.
4. Adressbuchverlagen darf Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Nach § 33 Abs.1 NMG können einfache Melderegisterauskünfte auch auf automatisiert verarbeiteten Datenträgern und durch Datenübertragung, auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet, erteilt werden, wenn
 1. der Antrag in der amtlich vorgeschrieben Form gestellt worden ist
 2. die antragstellende Person die betroffene Person mit Vor- und Familiennamen sowie mit mindestens zwei weiteren der in § 22 Abs. 1 genannten Daten bezeichnet hat und
 3. die Identität der betroffenen Person durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten der betroffenen Person eindeutig festgestellt worden ist.

6. Gemäß § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz erfolgt eine Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Ziffern 1 – 6 bei ihrer Meldebehörde zu widersprechen. Dies gilt nicht für die Mitteilung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, dass der Ehegatte einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 30 Abs. 2 und § 34 Abs. 4 NMG

Schneverdingen, 15.01.2013
Stadt Schneverdingen
Die Bürgermeisterin
Gez. Moog-Steffens L.S.

Soltau, den 18.1.2013
Stadt Soltau
Der Bürgermeister
gez. Ruhkopf L.S.